

Gewährleistungsrecht in Griechenland

Das griechische Zivilgesetzbuch regelt die Fälle der Gewährleistung und räumt dem Käufer ein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Gewährleistungsrechten ein.

06.02.2020

Von Nadine Bauer, Dr. Achim Kampf | Bonn

- ▶ Gewährleistungsvoraussetzungen
- ▶ Gewährleistungsansprüche
- ▶ Verjährung
- ▶ Verbrauchsgüterkauf
- ▶ Exkurs: Online- und Offline-Warenkauf

Gewährleistungsvoraussetzungen

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Sache gemäß Art. 514 griechisches Zivilgesetzbuch (*Αστικός Κώδικας*) frei von Mängeln und mit den zugesicherten Eigenschaften zu übergeben. Er haftet gegenüber dem Käufer somit für Mängel der verkauften Sache, die diese zu der Zeit, in der die Gefahr auf den Käufer übergeht, aufweist, und für den Fall, dass der Gegenstand zur Zeit des Gefahrübergangs die von ihm zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt. Es besteht die gesetzliche Vermutung, dass der Mangel oder das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft grundsätzlich schon bei Übergabe bestanden haben, wenn das eine oder andere binnen sechs Monaten nach der Lieferung offenbar wird. Der Verkäufer haftet nicht für Sachmängel, die der Käufer beim Abschluss des Vertrages kannte oder wenn die Vertragswidrigkeit auf vom Käufer gelieferte Materialien zurückzuführen ist.

Gewährleistungsansprüche

Der Käufer hat gemäß Art. 540 des griechischen Zivilgesetzbuches grundsätzlich das Recht, zwischen den folgenden ihm zustehenden **Gewährleistungsansprüchen** zu wählen:

- Nachbesserung oder Ersatzlieferung,
- Minderung des Kaufpreises,
- Rücktritt vom Vertrag.

Zudem hat er nach Art. 543 des griechischen Zivilgesetzbuches das Recht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung (statt Rücktritt/Minderung/Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wenn der verkauften Sache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder der Verkäufer schuldhaft gehandelt hat) geltend zu machen.

Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder bei Verschulden des Verkäufers an der Lieferung einer mangelhaften Sache auch kumulativ zu jeweils einem der übrigen Gewährleistungsrechte verlangen, wenn der Schaden von der Geltendmachung eines der oben genannten Rechte nicht gedeckt wird.

Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist und ohne „erhebliche Unannehmlichkeiten“ (so die gesetzliche Formulierung) für den Käufer durchzuführen. Ein Rücktritt setzt voraus, dass es sich nicht um einen lediglich unerheblichen Sachmangel handelt. Darüber hinaus hat das Gericht, obwohl der Käufer das Rücktrittsrecht geltend gemacht hat, die Möglichkeit nur die Minderung des Kaufpreises zu gewähren oder Ersatz-

GEWÄHRLEISTUNGSRECHT IN GRIECHENLAND

lieferung anzuordnen. Voraussetzung dafür ist gemäß Art. 542 des griechischen Zivilgesetzbuches, dass „nach den Umständen“ der Rücktritt „dem Ermessen des Gerichts nach“ nicht gerechtfertigt ist.

Verjährung

Die Ansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels oder des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft **verjähren** bei beweglichen Sachen nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Sache an den Käufer; beim Kauf unbeweglicher Sachen beträgt die Frist fünf Jahre (Art. 555 griechisches Zivilgesetzbuch).

Verbrauchsgüterkauf

Griechenland hat mit Gesetz Nr. 3043/2002 (*Νόμος 3043/2002*) vom 21.8.2002 die Richtlinie 1999/44/EG vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter in nationales Recht umgesetzt, und dies zum Anlass genommen, die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zu novellieren. Die neuen Bestimmungen finden daher sowohl Anwendung auf Verträge zwischen Unternehmer und Verbrauchern als auch auf solche zwischen Unternehmern und Verbrauchern untereinander.

Exkurs: Online- und Offline-Warenkauf

Im Rahmen der Strategie für den digitalen Binnenmarkt hat die EU zwei neue Richtlinien auf den Weg gebracht, die eine Harmonisierung der Gewährleistungsrechte im Bereich Online- und Offline-Warenkauf und damit eine Stärkung des Verbraucherschutzes vor allem bei grenzüberschreitenden Käufen erzielen sollen. Die Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinien bis zum 1. Januar 2022 in nationales Recht umgesetzt haben.

Die Richtlinien führen ein zweistufiges Gewährleistungsrecht für Käufe im Online- wie im Offline-Bereich ein. Dem Käufer steht demnach zunächst ein Nacherfüllungsanspruch zu, Sekundärrechte (Minderung, Rücktritt und Schadensersatz) können nachrangig geltend gemacht werden. Zudem wird die Beweislastumkehr im Falle eines Mangels von bisher sechs Monaten nach Lieferung auf ein Jahr ausgedehnt.

Des Weiteren wird die Gewährleistungsfrist sowohl für analoge wie auch für digitale Güter europaweit auf zwei Jahre festgelegt, den Mitgliedstaaten steht es allerdings frei, längere Fristen vorzusehen.

Neu ist außerdem die Einführung eines Update-Rechts für Käufer von Waren mit integrierten digitalen Elementen. Verkäufer müssen innerhalb eines angemessenen Zeitraums über notwendige Updates informieren und diese dem Käufer auch zur Verfügung stellen.

Die bisher geltende Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (1999/44/EG) wird durch die beiden neu beschlossenen Richtlinien aufgehoben. Weitergehende Informationen finden sich in einer auf unserer Website veröffentlichten Rechtsmeldung "[EU - Neue Richtlinien für den Warenhandel und für digitale Inhalte zur Harmonisierung und Stärkung der Verbraucherrechte](#)".

Dieser Beitrag gehört zu:

[Recht kompakt Griechenland](#)

Mehr zu:

Griechenland


Gewährleistung, Schadensersatz

Recht

Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.